



INFORMATION ÜBER DAS PFLEGEgeld

Sie haben Anspruch auf Pflegegeld, wenn aufgrund einer körperlichen, geistigen oder psychischen Behinderung für mindestens sechs Monate ein ständiger **Pflegebedarf von mehr als 65 Stunden monatlich** gegeben ist und Ihr gewöhnlicher Aufenthalt im Inland liegt.

Sofern Sie in Österreich krankenversichert sind, können Sie auch Pflegegeld beziehen, wenn sich Ihr gewöhnlicher Aufenthalt in einem EU/EWR-Staat oder der Schweiz befindet.

Einstufung

Es gibt sieben Pflegegeldstufen. Die Einstufung erfolgt nach dem Ausmaß des monatlichen Pflegebedarfs. Für bestimmte Personengruppen sind Mindesteinstufungen vorgesehen.

Stufe	Beurteilung aufgrund des monatlichen Pflegebedarfs	Mindesteinstufung aufgrund der Behinderung
1	mehr als 65 Stunden	
2	mehr als 95 Stunden	
3	mehr als 120 Stunden	<ul style="list-style-type: none"> • hochgradige Sehbehinderung • zur eigenständigen Lebensführung auf einen Rollstuhl angewiesen
4	mehr als 160 Stunden	<ul style="list-style-type: none"> • Blindheit • zur eigenständigen Lebensführung auf einen Rollstuhl angewiesen und zusätzlich Harn- oder Stuhlinkontinenz
5	<ul style="list-style-type: none"> • mehr als 180 Stunden • außergewöhnlicher Pflegeaufwand (dauernde Bereitschaft einer Pflegeperson) 	<ul style="list-style-type: none"> • Taubblindheit • zur eigenständigen Lebensführung auf einen Rollstuhl angewiesen und zusätzlich ein deutlicher Ausfall von Funktionen der Arme
6	<ul style="list-style-type: none"> • mehr als 180 Stunden • bei Tag und Nacht sind zeitlich nicht planbare Pflegemaßnahmen oder die dauernde Anwesenheit einer Pflegeperson erforderlich 	
7	<ul style="list-style-type: none"> • mehr als 180 Stunden • zielgerichtete Bewegungen der Arme und Beine mit funktioneller Umsetzung sind nicht möglich oder ein gleichzuachtender Zustand liegt vor 	



Erhöhung des Pflegebedarfs – neuer Antrag möglich

Wenn sich Ihr Pflegebedarf erhöht, können Sie einen Erhöhungsantrag stellen. Ist die letzte Einstufung noch kein Jahr alt, dann legen Sie dem Antrag eine aktuelle ärztliche Bestätigung über die Verschlechterung Ihres Gesundheitszustandes bei.

Auszahlung

Das Pflegegeld wird monatlich (zwölfmal jährlich) gezahlt. Steuer und Krankenversicherungsbeitrag werden nicht abgezogen. Im Falle der Unterbringung in einem Pflegeheim o.Ä. unter Kostenbeteiligung eines Landes, einer Gemeinde oder eines Sozialhilfeträgers geht ein Teil des Anspruches auf Pflegegeld (maximal 80 Prozent des Pflegegeldes) auf den Kostenträger über. Sie erhalten ein Taschengeld.

Ruhen des Pflegegeldes

Das Pflegegeld ruht ab dem zweiten Tag eines stationären Krankenhaus-, Rehabilitations- oder Kuraufenthalts, wenn ein in- oder ausländischer Sozialversicherungsträger, der Bund, ein Landesfonds oder eine Krankenfürsorgeanstalt überwiegend für die Kosten der Pflege aufkommt. Ab dem Tag der Entlassung wird das Pflegegeld wieder ausgezahlt.

Wenn auch die Pflegeperson als Begleitperson stationär aufgenommen wird oder Ihnen aus der Beschäftigung einer Pflegeperson Kosten während des Krankenhausaufenthalts entstehen, können Sie beantragen, dass das Pflegegeld nicht ruht.

Anrechnung von Leistungen

Geldleistungen, die wegen Pflegebedürftigkeit nach anderen bundesgesetzlichen oder ausländischen Vorschriften gewährt werden, sind auf das Pflegegeld anzurechnen.

Begünstigte Pensionsversicherung für Pflegepersonen

Personen, die einen nahen Angehörigen mit Anspruch auf Pflegegeld ab Stufe 3 in häuslicher Umgebung pflegen, können sich in der Pensionsversicherung selbst- oder weiterversichern. Die Beiträge übernimmt zur Gänze - allerdings nur für eine Pflegeperson - der Bund.

Personen, die ein behindertes Kind, für das erhöhte Familienbeihilfe gewährt wird, in häuslicher Umgebung pflegen, können sich bis zur Vollendung des 40. Lebensjahres des Kindes in der Pensionsversicherung selbstversichern. Die Kosten für diese Versicherung trägt der Familienlastenausgleichsfonds und der Bund.

Pflegekarenz und Pflegeteilzeit für Pflegepersonen

Personen, die einen nahen Angehörigen betreuen, können Pflegekarenz oder Pflegeteilzeit für eine bestimmte Dauer mit ihrem Dienstgeber vereinbaren bzw. in Anspruch nehmen. Der nahe Angehörige muss mindestens ein Pflegegeld der Stufe 3 beziehen. Bei einem demenziell erkrankten oder minderjährigen nahen Angehörigen genügt die Stufe 1. Für die Dauer der Pflegekarenz bzw. Pflegeteilzeit gebührt Pflegekarenzgeld. Für das Pflegekarenzgeld ist das Sozialministeriumservice zuständig.

Familienhospizkarenz und Familienhospizteilzeit

Personen, die zum Zwecke der Sterbebegleitung eines nahen Angehörigen oder der Begleitung von im gemeinsamen Haushalt lebenden, schwerst erkrankten Kindern eine Familienhospizkarenz in Anspruch nehmen, kann auf Antrag ein Vorschuss zumindest in Höhe der Pflegegeldstufe 3 bereits während des Pflegegeldverfahrens geleistet werden und das Pflegegeld (der Vorschuss) direkt an die Pflegeperson ausbezahlt werden. Auch bei Familienhospizkarenz bzw. Familienhospizteilzeit gebührt Pflegekarenzgeld.



Angehörigenbonus

Personen, die einen nahen Angehörigen mit Anspruch auf Pflegegeld zumindest der Stufe 4 in häuslicher Umgebung pflegen, haben Anspruch auf einen Angehörigenbonus.

- ⇒ Die pflegende Person hat eine Selbst- bzw. Weiterversicherung in der Pensionsversicherung wegen der Pflege eines nahen Angehörigen oder eines behinderten Kindes:
Dann wird der Angehörigenbonus automatisch ohne Antragstellung von dem Pensionsversicherungsträger an die pflegende Person ausbezahlt, bei dem die Selbst- oder Weiterversicherung besteht.

- ⇒ Die pflegende Person hat keine Selbst- bzw. Weiterversicherung in der Pensionsversicherung wegen der Pflege eines nahen Angehörigen oder eines behinderten Kindes:
Dann kann die pflegende Person einen Antrag bei jenem Pensionsversicherungsträger stellen, von dem der nahe Angehörige das Pflegegeld erhält. In diesem Fall besteht der Anspruch jedoch nur dann, wenn die pflegende Person
 - seit mindestens einem Jahr überwiegend pflegt und
 - der nahe Angehörige in diesem Zeitraum einen Anspruch auf Pflegegeld zumindest der Stufe 4 hatte und
 - ihr monatliches Netto-Einkommen im vergangenen Kalenderjahr eine bestimmte Einkommensgrenze nicht übersteigt.

Beratung für Pflegepersonen	
Information und Beratung beim Sozialministerium über	
<ul style="list-style-type: none"> • Betreuungsmöglichkeiten zu Hause • Hilfsmittel, Heilbehelfe, Wohnungsadaptierungen • Kurzzeitpflege, stationäre Weiterpflege • Sozialrechtliche Angelegenheiten, insbesondere über Fragen im Zusammenhang mit Pflegegeld 	<ul style="list-style-type: none"> • Finanzielle Hilfe und Förderungen • Kursangebote, Selbsthilfegruppen • Freizeitgestaltung und vieles mehr
<p>Sozialministerium/Service für Bürgerinnen und Bürger, 1010 Wien, Stubenring 1 Telefon: 0800 201 611 E-Mail: buergerservice@sozialministerium.at Internet: https://www.sozialministerium.at oder www.pflege.gv.at</p>	



Beratung von psychischen Belastungen durch das Kompetenzzentrum „Qualitätssicherung in der häuslichen Pflege“

Bei psychischen Belastungen, wie etwa Verantwortung und Sorge oder Überforderung bei der Pflege von nahen Angehörigen, besteht die Möglichkeit, **kostenlose Angehörigengespräche** durch Psychologinnen/Psychologen oder Sozialarbeiterinnen/Sozialarbeiter zur Entlastung sowie Erhaltung und Verbesserung der gesundheitlichen Situation in Anspruch zu nehmen.

Kontakt per Telefon: 050 808 2087 oder E-Mail: angehoerigengespraech@svqspg.at

Unterstützung in Fragen zur Pflege

Wenn Sie Informationen über die Inanspruchnahme von ambulanten (mobilen) Diensten oder die Aufnahme in ein Pflegeheim benötigen, wenden Sie sich bitte an die Sozialabteilung Ihrer Bezirksverwaltungsbehörde/Bezirkshauptmannschaft (Sozial- und Gesundheitssprengel), an Ihre Gemeinde bzw. für Wien an den Fonds Soziales Wien (www.fsw.at).

Auch besteht die Möglichkeit, eine **kostenlose Beratung in Form eines Hausbesuches** durch diplomierte Gesundheits- und Krankenpflegepersonen mit Schwerpunkt „Information und Beratung rund um das Thema Pflege sowie praktische Pflegetipps“ in Anspruch zu nehmen.

Kontakt per Telefon: 050 808 2087 oder per E-Mail: wunschhausbesuch@svqspg.at

Fördermodell zur 24-Stunden-Betreuung

Welche gesetzlichen Voraussetzungen bestehen?

- Bedarf einer bis zu 24-Stunden-Betreuung
- Bezug von Pflegegeld ab der Stufe 3 nach dem Bundespflegegeldgesetz
- Ein Betreuungsverhältnis zu der betreuenden Person, zu einem/r Angehörigen oder zu einem gemeinnützigen Anbieter sozialer oder gesundheitlicher Dienste muss vorliegen.
- Die Betreuungskräfte müssen entweder eine theoretische Ausbildung, die im Wesentlichen derjenigen einer Heimhelferin/eines Heimhelfers entspricht, nachweisen oder seit mindestens sechs Monaten die Betreuung der pflegebedürftigen Person sachgerecht durchgeführt haben oder es muss eine fachspezifische Ermächtigung der Betreuungskraft zu pflegerischen/ärztlichen Tätigkeiten vorliegen.

Welche Leistungen kann ich in Anspruch nehmen?

Sie können einen Zuschuss beantragen. Dieser ist von der Art des Betreuungsverhältnisses und bestimmten Einkommensgrenzen abhängig.

Wohin kann ich mich wenden?

Ihre Anlaufstelle ist das Sozialministeriumservice mit seinen 9 Landesstellen. Weitere Informationen erhalten Sie unter **05 99 88** zum Ortstarif oder auf der Website www.pflege.gv.at